

Stefan Bach

Wormser Str. 23, 76287 Rheinstetten
Telefon: (0 72 42) 31 08, E-Mail: stefan.bach@web.de

Stefan Bach, Wormser Str. 23, 76287 Rheinstetten

Landtag von Baden-Württemberg – Petitionsausschuss –

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Änderung des Feiertagesgesetzes zur Abschaffung des Tanzverbots

Sehr geehrte Abgeordnete des baden-württembergischen Landtags,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte eine Änderung des baden-württembergischen Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagesgesetz) zu veranlassen.

In § 8 Abs. 1 ist festgelegt, dass „Am Karfreitag und am Totengedenktag (...) öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen“ verboten sind. Darüber hinaus werden durch den § 10 Abs. 1 „Öffentliche Tanzunterhaltungen (...) an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.“ Der § 11 enthält das gleiche Verbot (mit Ausnahme des 24. Dezembers) für Tanzveranstaltungen von Vereinen.

Da ein Verstoß gegen diese Regelungen als Ordnungswidrigkeit angesehen wird müssen Diskotheken und ähnliche Lokale in denen in der Regel getanzt wird an den oben genannten Tagen schließen oder ihren Gästen das Tanzen verbieten.

Um diese Situation zu ändern bitten wir darum die §§ 10, 11 und den Absatz 1 des § 8 aus dem Feiertagesgesetz zu streichen. Nachfolgend möchten wir begründen, weshalb dieser Schritt von uns für nötig erachtet wird.

Abgesehen von dem Verbot öffentlicher Tanzunterhaltung am Volkstrauertag handelt es sich bei allen in § 10 Abs. 1 erwähnten Tagen um christliche Feier- und Trauertage. Das Tanzverbot an diesen Tagen geht zurück auf Artikel 3 Abs. 1 der Landesverfassung, welcher in Bezug auf den Rechtsschutz von Feiertagen auferlegt „die christliche Überlieferung zu wahren.“

Hier ist allerdings zu beachten, dass die Landesverfassung aus dem Jahre 1953 stammt, also zu einem Zeitpunkt verfasst wurde, als der christliche Glaube in Deutschland stärker als heute verbreitet war.

Im Jahr 1953 betrug der Anteil der Mitglieder christlicher Kirchen an der baden-württembergischen Gesamtbevölkerung über 95 %. Bis zum Jahr 2001 ist er auf 74 % gefallen. Angesichts der monoton abnehmenden Mitgliederzahlen in der Vergangenheit zeichnet sich für die Zukunft ein weiteres Absinken ab.

Bedenkt man weiterhin, dass sich ein nicht gerade kleiner Anteil der Kirchenmitglieder wenig bis gar nicht mit ihrer Kirche verbunden fühlt (*Politische Kulturen im vereinten Deutschland 1992*: 61 % weniger stark oder gar nicht verbunden; *EKD-Erhebung zur Kirchenmitgliedschaft 1997*: 26 % nicht oder kaum verbunden; *Trendmonitor „Religiöse Kommunikation“ 2003*: 46 % nicht verbunden), so fällt auf, dass ein Festhalten an christlichen Traditionen bei einem beachtlichen Teil der Bevölkerung nicht auf Zustimmung stößt.

Aus dieser Tatsache folgt, dass jeder der zu diesem Teil der Bevölkerung gehört, an den Tagen die mit einem Tanzverbot belegt sind, aufgrund seines Glaubens benachteiligt wird. Er muss sich einer Restriktion unterwerfen welche von anderen aus rein religiösen Gründen eingerichtet wurde. Dies ist insofern bedenklich, da Artikel 3 Abs. 3 unseres Grundgesetzes vorschreibt, dass „Niemand (...) wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf.

In Anbetracht dieser Tatsache und aufgrund des gerade geschilderten fehlenden Rückhalts des christlichen Glaubens in der Bevölkerung darf das Wahren der Christlichen Überlieferung nicht mehr rechtfertigen, dass eine komplette Bevölkerungsgruppe die sich diesem Glauben nicht verbunden fühlt benachteiligt wird.

Spielt man die Folgen der von uns geforderten Gesetzesänderung durch, so fällt auf, dass eine Abschaffung des Tanzverbots keine negativen Folgen mit sich brächte. Wenn es Discotheken an allen Tagen gestattet wäre ihren Besuchern das Tanzen zu gewähren, so würde dies keine Auswirkungen auf all diejenigen mit sich bringen, die sich dem christlichen Glauben verpflichtet fühlen.

Eine Gesetzesänderung, die das Tanzen an christlichen Feier- und Trauertagen erlauben würde, verpflichtet schließlich niemanden einer Tanzveranstaltung beizuwohnen. Abgesehen davon sollte von gläubigen Christen genug Toleranz aufgebracht werden um das Verhalten Andersgläubiger an den christlichen Festtagen zu akzeptieren. Wir leben schließlich nicht mehr in einer Zeit, in welcher die Kirche die Gesetze diktiert. In der heutigen aufgeklärten Welt sollte es jedem selbst überlassen sein, ob, wann und wie er trauert und seine Feiertage begeht.

Würden die bestehenden Gesetze allerdings nicht geändert, so müsste Jahr für Jahr jeder der sich dem christlichen Glauben nicht verpflichtet fühlt an diversen Tagen unter einer Benachteiligung leiden, mit deren Begründung er sich nicht identifiziert.

Was von uns allerdings als der wichtigste Grund für eine Gesetzesänderung angesehen wird und sie in unseren Augen zwingend notwendig macht ist die weltanschauliche Neutralität, der unser Staat unterliegt. Sie ist durch das Grundgesetz als höchstes aller Gesetze in der Bundesrepublik festgelegt und wird darüber hinaus explizit durch das Bundesverfassungsgericht gefordert.

Dieses entschied in der BVerfGE 19, 206, dass „Das Grundgesetz (...) durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf[legt].“

Die bestehenden Verbote, begründet durch den Artikel 3 der Landesverfassung, stellen einen klaren Verstoß gegen diese Neutralität dar. Das Land bevorzugt durch sie eine bestimmte Weltanschauungsgemeinschaft, indem es bestehende innerkirchlichen Regelungen zu Gesetzen erhebt, welche dadurch für alle Einwohner, ungeachtet ihrer Weltanschauung, bindend sind.

Um zur weltanschaulichen Neutralität des Staates zurückzufinden und die Benachteiligung aufgrund des religiösen Bekenntnisses auszuschließen bitten wir Sie darum die oben angesprochenen Passagen aus dem Feiertagsgesetz zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Bach
Wormser Str. 23, 76287 Rheinstetten



Patrick Koffler
Max-Liebermann-Weg 17, 76287 Rheinstetten



Jörg Zablonski
Käthe-Kollwitz-Weg 8, 76287 Rheinstetten

MUSTER